

Verordnung
über das Inverkehrbringen lebender Fische und Schalentiere sowie sonstiger Lebensmittel
tierischer Herkunft aus Albanien
Vom 31. Oktober 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Lebende zweischalige Weichtiere und Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken sowie in Wasserbehältern beförderte lebende Fische, die in Albanien hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

§ 1 gilt nicht für die dort genannten Lebensmittel, sofern sie bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig im Verkehr waren.

§ 3

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dort genannte Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 31. Oktober 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer